

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 53. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. September 2007, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Sylvia Eisenberg (CDU)

i.V. von Monika Schwalm

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Justizministers und der Sozialministerin über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Störfall im Kernkraftwerk Krümmel vom 28. Juni 2007	5
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 16/2246 (neu)	
2. Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes	15
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1404	
3. Gesetz zur Änderung der Kreisordnung	18
Antrag der Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung Drucksache 16/1147	
4. Volksinitiative für den Erhalt eines gebührenfreien Studiums	19
Vorlage des Innenministeriums Umdruck 16/2266	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	20
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/1420	

- 6. Strafvollzug in Schleswig-Holstein** **21**
- Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1347
- 7. Betreuung in Schleswig-Holstein** **22**
- Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1346
- 8. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben** **23**
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1289
- 9. Barrierefreies Fernsehen** **24**
- Bericht der Landesregierung
Drucksache 16/773
- 10. Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Die Verfassungsbeschwerde gegen § 184 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) - Aktenzeichen 1 BvK 1254/07 -** **25**
- Umdruck 16/2228
- 11. Energieeinsparverordnung** **27**
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1300
- 12. Verschiedenes** **27**

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Justizministers und der Sozialministerin über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Störfall im Kernkraftwerk Krümmel vom 28. Juni 2007

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)
Umdruck 16/2246 (neu)

hierzu: Umdruck 16/2335

M Dr. Trauernicht berichtet aus Sicht des Sozialministeriums über den Ablauf der Ereignisse im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum Störfall im Kernkraftwerk Krümmel vom 28. Juni 2007.

Sie führt unter anderem aus, die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck habe sich am 10. Juli 2007 gegen Abend an das Sozialministerium gewandt und um Mitteilung der Personalien des Reaktorfahrers gebeten, der zum Zeitpunkt des Störfalls im AKW Krümmel eine Atemschutzmaske getragen habe. Die Staatsanwaltschaft habe dem Sozialministerium mitgeteilt, dass dieser hinsichtlich seiner Beeinträchtigungen und möglichen Verletzungen vernommen werden solle, weil die Erfüllung des Straftatbestands einer fahrlässigen Körperverletzung in Betracht komme.

Das Sozialministerium habe am 12. Juli 2007 den Betriebsleiter telefonisch gebeten, dem Sozialministerium die Namen von Schichtleiter und Reaktorfahrer mitzuteilen. Der Betriebsleiter habe sich hierzu nicht bereit erklärt und angekündigt, die Vattenfall-Rechtsabteilung einzuschalten. Daraufhin habe das Sozialministerium am gleichen Tag durch einen Aufsichtsbeamten im Kernkraftwerk Einsicht in das Schichtbuch verlangt, um festzustellen, wer am 28. Juni 2007 diensthabender Schichtleiter und wer Reaktorfahrer gewesen sei. Der Betriebsleiter des Kernkraftwerks Krümmel habe per Fax dann selbst die Namen des Schichtleiters, des stellvertretenden Schichtleiters, die Namen von zwei Reaktorfahrern und des E-Betriebsmeisters dem Sozialministerium mitteilen lassen. Aus diesen Angaben sei jedoch nicht ersichtlich gewesen, wer der Reaktorfahrer gewesen sei, der eine Atemschutzmaske getragen habe.

Auf die telefonische Nachfrage des Abteilungsleiters des Sozialministeriums, Herrn Dr. Cloosters, am selben Tag, sei der Betriebsleiter erneut nicht bereit gewesen, die aufgeworfene Frage zu beantworten. Die KKK-Betreiberin sei deshalb noch einmal am selben Tag per Fax aufgefordert worden, bis 19 Uhr mitzuteilen, welcher der beiden Reaktorfahrer die Schutzmaske getragen habe und sich im Rahmen des dem Sozialministeriums vorliegenden Amtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft mit der Weitergabe der Personalien an die Staatsanwaltschaft einverstanden zu erklären. Die KKK-Betreiberin habe geantwortet, dass eine Äußerung erst am 16. Juli 2007 erfolgen solle. Daraufhin habe St Dr. Körner in einem Telefonat den technischen Geschäftsführer, Herrn Dr. Thomauske, am Nachmittag noch einmal ausdrücklich auf den Wunsch der Staatsanwaltschaft hingewiesen.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck habe am 12. Juli 2007 den Leiter der Reaktorsicherheitsabteilung telefonisch darüber unterrichtet, einen Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht Schwarzenbek erwirkt zu haben. Sie habe mitgeteilt, dass dieser am 13. Juli 2007 vollstreckt werden solle. Die Staatsanwaltschaft habe um Unterstützung durch einen Mitarbeiter der Reaktorsicherheitsabteilung aus dem Ministerium gebeten, um mithilfe dessen Orts- und Anlagenkenntnis die Durchsuchung effektiv abwickeln zu können. Die entsprechende Unterstützung sei durch den Leiter der Reaktorsicherheitsabteilung telefonisch zugesichert worden. Am 13. Juli 2007 habe dann die Leitung des KKW Krümmel der mit dem Durchsuchungsbeschluss erschienenen Polizei die angeforderten Unterlagen übergeben. Weitere Maßnahmen der Beschlagnahme von Unterlagen seien dadurch für die Staatsanwaltschaft entbehrlich gewesen.

M Dr. Trauernicht stellt fest, die Quintessenz sei: Wäre der Betreiber sofort bereit gewesen, den Namen des Reaktorfahrers herauszugeben, wäre nichts weiter passiert, dieser wäre lediglich befragt worden.

M Döring ergänzt aus Sicht des Justizministeriums den Bericht und stellt einleitend fest, dass das Ministerium dem Wunsch von Abg. Kubicki nach Vorlage des Durchsuchungsbeschlusses und des Durchsuchungsantrages gern nachkommen werde, sobald hierüber ein formaler Beschluss des Ausschusses vorliege. Dies sei das übliche Verfahren, an das man sich auch in diesem Fall halten wolle.

Zum zeitlichen Ablauf führt er in der Sache unter anderem aus, dass es mehrere Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Störfall im Kernkraftwerk Krümmel gegeben habe. Zum einen sei darüber ermittelt worden, ob eine Brandstiftung vorgelegen habe. Es habe sich herausgestellt, dass das nicht der Fall sei. Dann sei einer Anzeige eines Journalisten nachgegangen worden, der behauptet habe, bei dem Vorfall sei es zu To-

desfällen gekommen. Auch hierüber sei ermittelt und festgestellt worden, dass an dem Vorwurf nichts dran sei. Weitere Ermittlungen habe die Staatsanwaltschaft im Hinblick eines Verdachts auf eine fahrlässige Körperverletzung - das sei der Sachverhalt, mit dem sich heute der Ausschuss beschäftige - angestellt. Das Justizministerium sei am 11. Juli 2007 hierüber informiert worden. Vorher habe es schon telefonische Kontakte mit dem zuständigen Referat seines Hauses gegeben. Das sei der übliche Weg.

Am 11. Juli 2007 habe die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Fachreferat des Justizministeriums mitgeteilt, dass die Geschäftsleitung des Atomkraftwerks den entsprechenden Namen des Reaktorfahrers nicht offenbaren wolle, deshalb werde sie einen entsprechenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss beim Amtsgericht Schwarzenbek erwirken. Dieser Sachverhalt sei am selben Tag dann auch noch einmal schriftlich mitgeteilt worden. Er - so M Döring weiter - habe daraufhin den Chef der Staatskanzlei informiert, dieser habe wiederum den Ministerpräsidenten über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Am 12. Juli 2007 sei dem Justizministerium sowohl mündlich als auch schriftlich mitgeteilt worden, dass der entsprechende Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss erwirkt worden sei. Am 13. Juli 2007 habe die Staatsanwaltschaft während der laufenden Plenardebatte das Justizministerium darüber unterrichtet, dass jetzt die Polizei in Krümmel sei, um den Durchsuchungsbeschluss zu vollstrecken. Gleichzeitig sei eine Pressemitteilung veröffentlicht worden. Vor diesem Hintergrund sei er am Rande der Plenartagung von Medienvertretern auf den Vorfall angesprochen worden. Er habe entsprechende Informationen dazu herausgegeben und es für richtig gehalten, auch das Parlament über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Schon damals habe er darauf hingewiesen, dass dieses staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Unfall im Kernkraftwerk Krümmel eher nachrangig sei, aber natürlich zur gesamten Debatte mit dazugehöre. Er habe dem Plenum vorgetragen, was die Staatsanwaltschaft ihm mitgeteilt habe, und anschließend die politische, nicht die juristische, Aussage gemacht, dass er das Verhalten Vattenfalls nicht billige und es für schwer erträglich halte, gerade weil es sich um eine Bagatelle handle.

M Döring bittet, zu den Kontakten, die es zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Sozialministerium gegeben habe, den Leitenden Oberstaatsanwalt Wille direkt anzuhören, den er gebeten habe, an dieser Ausschusssitzung teilzunehmen.

Abschließend stellt M Döring fest, so lange er Justizminister sein werde, werde es von ihm keinen Einfluss auf Ermittlungsverfahren geben. Es sei Aufgabe der Staatsanwaltschaft, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

Der Ausschuss schließt sich einstimmig dem Wunsch von Abg. Kubicki um Vorlage des Durchsuchungsantrages und des Durchsuchungsbeschlusses, Umdruck 16/2246 (neu), an. - Das Justizministerium stellt die entsprechenden Unterlagen dem Ausschuss als Umdruck 16/2335 zur Verfügung.

OStA Wille informiert darüber, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck immer noch ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Brandstiftung führe. Vor Abschluss der Akten müssten noch die Vorlage mehrerer Gutachten abgewartet werden. Die Staatsanwaltschaft Lübeck habe am Tag nach dem Vorfall, am 29. Juni 2007 vormittags, angeordnet, dass sie vor Freigabe der Brandstelle von der Polizei informiert werde und dafür gesorgt, dass die Kriminalpolizei den Fall bearbeite. Von der Polizei habe die Staatsanwaltschaft dann erfahren, dass der Kernkraftwerksbetreiber nicht bereit gewesen sei, schriftliche Unterlagen herauszugeben, sondern ausdrücklich eine schriftliche Aufforderung der Staatsanwaltschaft verlangt habe. Man habe also schon in diesem Ermittlungsverfahren einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss beantragt und auch erhalten. Das sei vielleicht für die Beratung des anderen Ermittlungsverfahrens, um das es heute gehe, als Vorgeschichte wichtig.

OStA Wille berichtet weiter über Hinweise von Journalisten über angebliche Todesfälle im Zusammenhang mit dem Unfall. Diese hätten sich jedoch als nicht zutreffend herausgestellt, seien jedoch von der Staatsanwaltschaft überprüft worden. Bei dieser Gelegenheit sei dann geschildert worden, dass sich der Reaktorfahrer die Sauerstoffmaske habe aufsetzen müssen. Das wiederum sei für den zuständigen Dezernenten der Auslöser dafür gewesen, eine Prüfung einzuleiten, ob hier eine fahrlässige Körperverletzung erfüllt sei. Der Polizei sei die Nennung des Namens dieses Reaktorfahrers ausdrücklich verweigert worden und erneut darauf hingewiesen worden, dass man eine schriftliche Verfügung der Staatsanwaltschaft benötige. Es sei außerdem gesagt worden, dass die Geschäftsleitung es untersagt habe, die Personalien herauszugeben. Daraufhin sei es zu der schon geschilderten Kommunikation mit dem Sozialministerium zu der Frage gekommen, ob im Sozialministerium der Name des Reaktorfahrers bekannt sei. Vom Ministerium sei geantwortet worden, dass man mehrere Namen habe, allerdings nicht den Namen des Reaktorfahrers, um den es in diesem Fall gehe. Vor diesem Hintergrund sei dann erneut ein Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht Schwarzenbek beantragt und erlassen worden. Da auch die Nachfrage beim Sozialministerium nicht zum Erfolg geführt habe, habe die Staatsanwaltschaft keinerlei Veranlassung gesehen, von der Durchsuchung Abstand zu nehmen, zumal der Staatsanwaltschaft vom Sozialministerium mitgeteilt worden sei, dass vor dem 16. Juli 2007 keine Äußerung erfolgen werde. Das sei der Staatsanwaltschaft zu wenig gewesen. Sie habe es dann für erforderlich gehalten, den Beschluss auch zu vollstrecken. Dem Ministerium sei zeitnah berichtet worden.

In der anschließenden Aussprache möchte Abg. Kubicki zunächst wissen, ob der Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschluss im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur fahrlässigen Brandstiftung vollzogen worden sei. - OStA Wille antwortet, dieser sei nicht vollzogen worden.

Abg. Kubicki möchte wissen, welche Begründung es dafür gebe, den Durchsuchungsbeschluss im Zusammenhang mit einer Brandstiftungsermittlung nicht zu vollziehen, den Durchsuchungsbeschluss, um an einen Namen zu kommen, jedoch zu vollziehen. - OStA Wille antwortet, bei dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss im Zusammenhang mit den Brandstiftungsermittlungen gehe es um schriftliche Unterlagen, deren Definition in Quantität und Qualität noch nicht festständen. Die Staatsanwaltschaft gehe darüber hinaus davon aus, dass die Bereitschaft des Kernkraftwerkbetreibers zur Herausgabe der Unterlagen durch die Vollziehung des Beschlusses in der anderen Angelegenheit gestiegen sei.

Im Zusammenhang mit der Bemerkung von Abg. Kubicki, es habe sich also um rein taktische Erwägungen gehandelt, führt OStA Wille aus, in dem einen Fall sei es um eine relativ einfache Information gegangen, die schwer zu beschaffen gewesen sei, in dem anderen Fall gehe es um relativ komplexe schriftliche Unterlagen.

Abg. Kubicki stellt fest, dass es sich bei dem Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung um ein Antragsdelikt handele, das von der Staatsanwaltschaft lediglich dann verfolgt werde, wenn ein öffentliches Interesse bestehe. Er fragt, welche Gründe aus Sicht von OStA Wille dafür sprächen, das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verfolgung einer möglichen fahrlässigen Körperverletzung in diesem Fall zu bejahen. - OStA Wille antwortet, dass die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen vor allen Dingen an das vorstellbare Opfer der Straftat denke. Erfahrungsgemäß bestehe bei Opfern, die in einem Abhängigkeitsverhältnis als Arbeitnehmer stünden, nicht so leicht die Neigung, Strafantrag in Richtung des Arbeitgebers zu stellen. Erfahrungen im Zusammenhang mit anderen vergleichbaren Situationen führten deshalb dazu, das öffentliche Interesse in diesen Fällen eher zu bejahen.

Abg. Kubicki fragt nach, ob die Staatsanwaltschaft grundsätzlich in Fällen mit Beteiligung von Arbeitnehmern das öffentliche Interesse bejahe. - OStA Wille verneint dies. Er erklärt, die abschließende Entscheidung darüber werde erst getroffen, wenn die Frage der Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft gestellt werde.

Abg. Kubicki möchte wissen, weshalb das Sozialministerium dem Amtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft nicht nachgekommen sei, die ihm übermittelten fünf Namen der zum Zeitpunkt dem Unfalls tätigen Mitarbeiter im Kernkraftwerk Krümmel zu übermitteln. -

M Dr. Trauernicht erklärt, nach der dann doch freiwilligen handschriftlichen Übermittlung der fünf Namen der dort zum fraglichen Zeitpunkt tätigen Mitarbeiter an das Ministerium habe die Frage im Raum gestanden, ob man diese fünf Namen an die Staatsanwaltschaft weitergeben könne. Daraufhin hätten der Staatssekretär und der zuständige Abteilungsleiter, Herr Dr. Cloosters, ihr mitgeteilt, dass es rechtlich nicht möglich sei, die Namen an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Dies sei im Einzelnen auch ausgeführt und begründet worden. Sie bitte AL Dr. Cloosters, dem Ausschuss diese Gründe noch einmal darzulegen. Das Ministerium habe daraufhin noch einmal per Fax den Kernkraftwerksbetreiber gebeten, seine Zustimmung zur Übermittlung der Namen an die Staatsanwaltschaft zu geben. Die Dringlichkeit sei auch noch einmal in einem Telefongespräch des Staatssekretärs mit Herrn Dr. Thomaske deutlich gemacht und er sei gebeten worden, doch direkt Kontakt mit der Staatsanwaltschaft aufzunehmen, um das Problem vom Tisch zu bekommen. Damit habe das Ministerium alles ihm Mögliche versucht, der Staatsanwaltschaft weiterzuhelfen. Es sei jedoch rechtlich gehindert gewesen, die Namen direkt weiterzugeben. Wäre es zu der Übergabe der fünf Namen an die Staatsanwaltschaft gekommen, hätte die Staatsanwaltschaft jedoch immer noch nicht gewusst, welcher Mitarbeiter konkret die Atemschutzmaske angelegt habe und von ihr befragt werden solle.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fragt nach, in welcher Form genau die Namen an das Sozialministerium übermittelt worden seien, ob es sich um einen Dienstplan gehandelt habe.

AL Dr. Cloosters führt ergänzend unter anderem aus, der Name des Reaktorfahrers, der am Störfalltag eine Atemschutzmaske getragen habe, sei dem Sozialministerium - wie die Ministerin schon ausgeführt habe - nicht bekannt gewesen. Das Ministerium habe den Betreiber zwar darum gebeten, zu dem für den 9. Juli 2007 anberaumten aufsichtsrechtlichen Gespräch auch die verantwortlichen Personen mitzubringen, die den Störfall selbst miterlebt und über den Ablauf deshalb aus eigener Erfahrung berichten könnten, insbesondere sei um die Anwesenheit des Schichtleiters gebeten worden. Der technische Geschäftsführer, Herr Dr. Thomaske, habe jedoch erklärt, dass er die genannten Personen nicht zu dem Gespräch mitgebracht habe, da er sich schützend vor sie stellen müsse und zunächst eine interne, sehr zeitaufwendige, Prüfung zum Störfall durchgeführt werden solle, die durch eine Befragung der Personen während dieses Verfahrens gestört werden könne.

AL Dr. Cloosters schildert noch einmal den Ablauf der Anfragen des Ministeriums an den Kernkraftwerksbetreiber und der staatsanwaltschaftlichen Bitte um Amtshilfe entsprechend der Ausführungen der Ministerin und stellt fest, dem Ministerium sei lediglich ein Fax ohne Deckblatt mit fünf handschriftlich aufgeführten Namen und Funktionsbezeichnungen über-

mittelt worden. Zu diesem Zeitpunkt sei nicht erkennbar gewesen, welcher der aufgeführten Personen eine Atemschutzmaske zum Unglückszeitpunkt getragen habe.

AL Dr. Cloosters erklärt, er habe dann noch einmal beim Kraftwerksbetreiber nachgefragt und von diesem erfahren, er sei zur Mitteilung des entsprechenden Namens nicht bereit und werde dies zunächst rechtlich prüfen lassen, da es um den Schutz personenbezogener Daten gehe.

Zu den rechtlichen Hintergründen der Entscheidung des Ministeriums, die Namen nicht ohne Einwilligung an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben, führt er unter anderem aus, dass der Betreiber in der Vergangenheit in zwei Fällen die Herausgabe von personenbezogenen Daten sehr kritisch hinterfragt habe. In dem einen Fall habe Greenpeace um die Übersendung von Unterlagen gebeten, die dann nach Prüfung durch das Ministerium im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beziehungsweise personenbezogene Daten zu 90 % herausgegeben worden seien. Dagegen sei der Betreiber gerichtlich vorgegangen. Darüber hinaus habe es im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung des Kernkraftwerks Brunsbüttel zwischen der Deutschen Umwelthilfe und dem Betreiber Auseinandersetzungen über die Frage gegeben, ob die Liste der sogenannten offenen Punkte weitergegeben werden dürfe. Auch hier habe Vattenfall gegen die Weitergabe der Liste geklagt und die Klage damit begründet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten würden verletzt. Das zeige deutlich, dass der Betreiber immer dann, wenn es um die Weitergabe von Informationen aus aufsichtsrechtlichen Verfahren und Erkenntnissen gehe, die Frage der personenbezogenen Daten thematisiere. Deshalb müsse das Sozialministerium sich mit der Frage sehr sorgfältig auseinandersetzen. Das sei auch in diesem Fall Anlass gewesen, die fünf Namen nicht einfach ungeprüft an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Das Ministerium habe sich dazu auch nicht legitimiert gesehen, da sich das Auskunftsbegehren allein auf die Frage fokussiert habe, wer der Reaktorfahrer mit der Atemschutzmaske gewesen sei. Diese Frage habe das Ministerium nicht beantworten können.

Abg. Kubicki stellt fest, dass es zwischen einem Amtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft und dem Begehren nach Aktenübersendung der Deutschen Umwelthilfe oder Greenpeace in der Vergangenheit doch einen Unterschied gebe. Er fragt noch einmal konkret nach den rechtlichen Normen, nach denen sich das Sozialministerium daran gehindert gesehen habe, die fünf Namen an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben. - AL Dr. Cloosters erklärt, dem Ministerium sei der Name des betroffenen Reaktorfahrers nicht bekannt gewesen, deshalb habe es sich schon faktisch nicht in der Lage gesehen, einen Namen weiterzugeben. Der Rechtsmaßstab, der hier zur Anwendung komme, sei § 19 des Atomgesetzes in Verbindung mit den Regeln

gen der Gewerbeordnung, §§ 139 b ff. Die Staatsanwaltschaft habe ihr Amtshilfeersuchen jedoch auch nicht erweitert und darum gebeten, weitere Namen mitgeteilt zu bekommen.

M Dr. Trauernicht macht noch einmal deutlich, dass es ihr politisch wichtig gewesen sei, dem Amtshilfeersuchen nachkommen zu können. Ihr sei dann jedoch mitgeteilt worden, dass man nicht einfach die fünf Namen an die Staatsanwaltschaft weitergeben dürfe. Da ihr sehr daran gelegen gewesen sei, das Problem vom Tisch zu bekommen, habe es noch einmal das Telefongespräch zwischen ihrem Staatssekretär und Herrn Dr. Thomauske gegeben, in dem auf die Dringlichkeit hingewiesen und um Zustimmung zu der Weitergabe gebeten worden sei. Das zeige, dass es einzig und allein eine Frage des Betreibers Vattenfall gewesen wäre, das Problem schnell zu beheben, indem er die Zustimmung erteilt hätte oder zu einer Auskunft gegenüber der Staatsanwaltschaft direkt bereit gewesen wäre. Es habe aus ihrer Sicht auch keinen Grund gegeben, diese Auskunft zu verweigern, da dem Ministerium unmittelbar nach dem Vorfall schon mitgeteilt worden sei, dass es keine Verletzten gegeben habe. Der Aufsichtsbehörde sei erst im Verlauf der Aufklärung in den kommenden Tagen bekannt gemacht worden, dass während des Vorfalls Atemschutzmasken aufgesetzt worden seien, Mitarbeiter rote Augen gehabt und sich kleine Schnittwunden zugezogen hätten.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, fragt nach, wann mitgeteilt worden sei, dass eine Maske getragen werden musste. - M Dr. Trauernicht antwortet, das sei im Laufe der Recherchen der Atomaufsichtsbehörde im Verlauf der auf den Störfall folgenden Woche festgestellt worden.

Abg. Kubicki stellt fest, dass das Sozialministerium offenbar der Auffassung sei, dass § 19 Atomgesetz es daran hindere, Daten im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens weiterzugeben und bittet um Klarstellung. Für ihn hätte es auch nahegelegen, beide Namen der Reaktorfahrer an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben, da nicht auszuschließen sei, dass gerade derjenige, der die Maske nicht getragen habe, durch das Rauchgas beeinträchtigt worden sei und es deshalb angebracht wäre, beide Reaktorfahrer zu befragen. Außerdem möchte er von der Staatsanwaltschaft wissen, ob sie sich, wenn ihr beide Namen der Reaktorfahrer übermittelt worden wäre, trotzdem veranlasst gesehen hätte, den Durchsuchungsbeschluss zu vollziehen, um herauszubekommen, wer von beiden die Maske getragen habe.

M Dr. Trauernicht weist noch einmal darauf hin, dass sich das Amtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft konkret nur auf den Namen des Reaktorfahrers bezogen habe, der die Atemschutzmaske getragen habe.

OStA Wille erklärt, bei der von Abg. Kubicki aufgeworfenen Frage handele es sich um eine hypothetische Frage. Er tendiere dazu anzunehmen, dass der Durchsuchungsbeschluss auch vollzogen worden wäre, wenn die beiden Namen vom Ministerium übermittelt worden wären, weil generell die organisatorische Behandlung der Sache durch den Betreiber durch die Staatsanwaltschaft nicht als angemessen angesehen werde. Der Name sei schon einen Tag vorher durch die Polizei abgefragt worden. Beide Leiter der Reaktorsicherheit, die mit der Polizei kommuniziert hätten, hätten ausdrücklich gesagt, dass es von der Geschäftsleitung untersagt worden sei, die Namen herauszugeben. Welche Qualität die Informationen gehabt hätten, die dem Sozialministerium vorgelegen hätten, sei der Staatsanwaltschaft völlig unbekannt gewesen. Von daher spreche aus seiner Sicht einiges dafür, dass man sich gleichwohl dazu entschieden hätte, den Beschluss zu vollstrecken. Das sei jedoch auch spekulativ.

Abg. Kubicki erklärt, die Staatsanwaltschaft könne sich freuen, dass der Beschluss nicht angegriffen worden sei. Darüber hinaus stellt er die Frage, was die Staatsanwaltschaft über den Kenntnisstand hinaus, den das Sozialministerium bereits hatte, dass es nämlich zwei Reaktorfahrer gegeben habe, hätte bei einer Durchsuchung herausfinden können. Die ganze Aktion der Durchsuchung habe die Staatsanwaltschaft nicht weiter gebracht als zu den zwei Namen, die dem Sozialministerium bereits bekannt gewesen seien. Es gehe deshalb um die Frage, ob hier ein rechtsstaatliches Verhalten vorliege. - OStA Wille erklärt, es gebe einen gerichtlichen Beschluss, von daher sei zunächst einmal der Anschein der Rechtsstaatlichkeit gegeben.

Abg. Kubicki möchte wissen, ob das Ermittlungsverfahren schon eingestellt worden sei. - OStA Wille antwortet, das Verfahren sei Teil des Gesamtverfahrens und werde in der abschließenden Verfügung eingestellt. Die Ermittlungen insgesamt dauerten noch an. Der Reaktorfahrer sei noch nicht als Zeuge befragt worden.

Abg. Kubicki fragt nach den Gründen, warum die Befragung noch nicht stattgefunden habe. - OStA Wille erklärt, die Hintergründe dazu seien ihm nicht bekannt.

Abg. Kubicki stellt fest, am 13. Juli 2007 sei ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vollstreckt worden, um an den Namen einer Person zu kommen, die bis heute noch nicht vernommen worden sei. - OStA Wille erklärt, er habe jedenfalls keine Erkenntnisse darüber, dass die Befragung schon stattgefunden habe. Der Reaktorfahrer sei zwar befragt worden, allerdings bei der Gelegenheit der Durchsuchung und in Anwesenheit eines Rechtsanwalts des Unternehmens.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, möchte wissen, ob die Ursachen dafür bekannt seien, weshalb der Reaktorfahrer die Atemschutzmaske aufgesetzt habe. - M Dr. Trauernicht erklärt, auf-

grund des Brandes des Transformators sei Rauchgas ausgetreten und in die Warte eingedrungen. Der Schichtleiter habe deshalb veranlasst, die Atemschutzmasken zu holen.

Abg. Hentschel möchte wissen, wann mit dem angekündigten abschließenden Bericht über den Vorfall im Kernkraftwerk zu rechnen sei. - M Dr. Trauernicht antwortet, in nächster Zeit sei ein Abschlussbericht der Gutachter noch nicht zu erwarten. Zurzeit werde geprüft, ob es angemessen sei, im Landtag einen Zwischenbericht zu geben. Den werde es dann gegebenenfalls in der übernächsten Plenarsitzung geben.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Anhörung
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und
des Landeskatastrophenschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1404

(überwiesen am 6. Juni 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/2319, 16/2320

Peter Schütt, Landesfeuerwehrverband

Umdruck 16/2319

Herr Schütt vom Landesfeuerwehrverband erklärt, der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes sei mit dem Landesfeuerwehrverband abgestimmt, deshalb gebe es aus Sicht des Verbandes nur noch geringfügigen Änderungsbedarf. Er trägt kurz die Kernpunkte der Änderungsvorschläge aus der schriftlichen Übersicht, Umdruck 16/2319, vor.

Ute Bebensee-Biederer, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Umdruck 16/2320

Frau Bebensee-Biederer stellt die wichtigsten Punkte der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, Umdruck 16/2320, vor.

So begrüßt sie unter anderem vor dem Hintergrund des Nachwuchsproblems der freiwilligen Feuerwehren die vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen. Außerdem begründet sie noch einmal die Forderung der kommunalen Landesverbände nach der Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung pauschalierter Feuerwehrgebühren. Sie begrüßt die Gleichstellung der im Katastrophenschutz dienstleistenden Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber mit den Regelungen des Brandschutzgesetzes für Feuerwehrangehörige und plädiert dafür, als Ergänzung aufzunehmen, dass der Freistellungsanspruch und die darauf aufbauenden Regelungen zur sozialen Sicherung ausdrücklich auch für Einsätze von Katastrophenschutzdiensten gelten sollten, die auf Anforderung einer Gefahrenabwehrbehörde erfolgten, ohne dass es sich um eine Katastrophe nach § 1 Landeskatastrophenschutzgesetz handele.

Matthias Walper, Werksfeuerwehrverband Nord

Herr Walper erklärt, mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 17 Brandschutzgesetzes werde dem Wunsch der Betriebsfeuerwehren Rechnung getragen.

* * *

Herr Schütt weist darauf hin, dass er die in der schriftlichen Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, Umdruck 16/2320, vom Städteverband Schleswig-Holstein, vorgeschlagene Änderung zu § 19 Abs. 1 Brandschutzgesetz ausdrücklich nicht unterstützen könne.

Abg. Sassen geht auf den Änderungsvorschlag des Städteverbandes Schleswig-Holstein zu § 19 Abs. 1 Brandschutzgesetz ein, der beinhalte, dass in amtsangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern die Einsatzleitung im Einsatz nur von der Kreisfeuerwehrführung übernommen werden „können“. Sie möchte wissen, ob es nicht sinnvoller sei, hier von „dürfen“ oder „müssen“ zu sprechen. - Frau Bebensee-Biederer erklärt, dieser Änderungsvorschlag werde ausdrücklich nicht vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag unterstützt.

Abg. Hölck stellt die Frage, warum nach § 9 Abs. 4 Brandschutzgesetz in der neuen Fassung die Anhebung der Altersgrenze „auf Wunsch“ vorgesehen worden sei und man hier nicht einen Antrag obligatorisch mache, der dann auch geprüft und angenommen oder abgelehnt werden könne. - Herr Schütt antwortet, das sei lange diskutiert worden. Es habe dann jedoch Bedenken gegeben, durch eine Antragsregelung neue Bürokratie aufzubauen, die auf potenzielle neue Mitglieder der Feuerwehren abschreckend wirken könnte. Man habe sich deshalb für die Formulierung „auf Wunsch“ entschieden.

Abg. Kubicki möchte wissen, warum man bei der Anhebung des Lebensalters jetzt das 67. Lebensjahr einführen wolle und nicht eine weitere Anhebung vorsehen. - Herr Schütt antwortet, über diese Frage sei ausführlich diskutiert worden. Der feuerwehrtechnische Dienst stelle jedoch sehr hohe Anforderungen an die körperliche Fitness. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung könne man sagen, dass ein Hinausgehen über das 67. Lebensjahr vor diesem Hintergrund nicht vernünftig sei.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, geht auf die Forderung der kommunalen Landesverbände nach einer Ermächtigungsgrundlage für pauschalierte Feuerwehrgebühren, § 29 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz, ein und gibt zu bedenken, dass eine pauschalierte Erfassung solcher Einsätze wahrscheinlich oft nur schwer möglich sei. - Frau Bebensee-Biederer erklärt,

die Festsetzung von Feuerwehrgebühren stelle grundsätzlich ein sehr großes Problem dar. Es gebe jedoch inzwischen eine Arbeitsgruppe, die sich mit diesem Problem beschäftige und erste Ideen entwickelt habe, wie eine solche pauschalierte Abrechnung erfolgen könne. Man müsse sich dann bei der Pauschalierung vielleicht auf die üblichen Einsatzfälle konzentrieren.

Der Ausschuss schließt sich dem Wunsch von Abg. Puls an, das Innenministerium um eine zusammenfassende Stellungnahme zu den in der Anzuhörung vorgebrachten Argumenten zu bitten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Kreisordnung

Antrag der Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung
Drucksache 16/1147

(überwiesen am 28. Februar 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Petitionsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1941, 16/2268, 16/2282

Abg. Puls schlägt vor, den Antrag der Volksinitiative mit der Begründung abzulehnen, dass der Landesgesetzgeber gemäß der Landesverfassung für die Verwaltungsorganisation im Land zuständig sei. Er sollte diese Souveränität nicht dadurch abgeben, dass er aufgrund einer gesetzlichen Regelung bei einer Veränderung der Kreisgebietsgrenzen betroffene Kreise um Zustimmung bitten müsse. Im Übrigen könne man das Landesparlament und seine Funktion ganz abschaffen, wenn das Parlament bei allen Gesetzesänderungen zunächst die von der Änderung Betroffenen um Zustimmung bitten müsse.

Abg. Spoorendonk kündigt an, sie werde bei der Abstimmung im Plenum für die Volksinitiative stimmen.

Abg. Hentschel erklärt, die Einführung der Voraussetzung der Zustimmung der Kreise bei einer Kreisreform würde bedeuten, dass der Landtag sich selbst einer Aufgabe enthebe. Er sei jedoch der Auffassung, sollte es zu einem Volksentscheid über den Antrag der Volksinitiative kommen, sollte der Landtag gleichzeitig alternativ die Frage zur Abstimmung stellen, ob sich die Bevölkerung für oder gegen eine Kreisgebietsreform ausspreche. - Abg. Kubicki weist darauf hin, dass es sich dabei um einen anderen Regelungsgegenstand handle und das aus diesem Grund wohl unzulässig sei. Er verweist hierzu auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der FDP, dem Landtag die Ablehnung des Antrags der Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung zur Änderung der Kreisordnung, Drucksache 16/1147, mit der von Abg. Puls vorgetragenen Begründung zu empfehlen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Volksinitiative für den Erhalt eines gebührenfreien Studiums

Vorlage des Innenministeriums

Umdruck 16/2266

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, zum Antrag der Volksinitiative für den Erhalt eines gebührenfreien Studiums, Vorlage des Innenministeriums, Umdruck 16/2266, folgende Beschlussempfehlung:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass das nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erforderliche Quorum für die Volksinitiative für den Erhalt eines gebührenfreien Studiums von 20.000 Unterschriften nicht erreicht wurde.
2. Die Volksinitiative für den Erhalt eines gebührenfreien Studiums ist daher unzulässig.

Als Begründung verweist der Ausschuss auf die Vorlage des Innenministeriums, Umdruck 16/2266.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1420

(überwiesen am 7. Juni 2007)

Abg. Puls fragt nach den Beratungen auf Bundesebene zum Entwurf eines Beamtenstatusgesetzes.

Herr Seeck aus dem Innenministerium antwortet, der Entwurf des Beamtenstatusgesetzes des Bundes befinde sich nach wie vor in den Beratungen der Bundestagsausschüsse. Die Frage der gesundheitlichen Eignung beziehungsweise Behinderung werde in diesem Gesetzentwurf in § 9 angesprochen. Das bedeute, der Landesgesetzgeber müsse zunächst die Beratungen auf Bundesebene abwarten, bevor er in dieser Sache eine Regelung verabschieden dürfe.

Abg. Hentschel möchte wissen, wann mit einer Entscheidung auf Bundesebene zu rechnen sei. - Herr Seeck antwortet, dazu könne er noch nichts Genaueres sagen. Das Inkrafttreten des Gesetzes sei für den 1. Oktober 2008 vorgesehen. Möglicherweise werde sich dieser Zeitpunkt jedoch noch etwas nach hinten verschieben.

Der Ausschuss bittet das Ministerium, den Ausschuss zu gegebener Zeit über den Abschluss der Beratungen zum Entwurf des Beamtenstatusgesetzes auf Bundesebene zu unterrichten und stellt seine weiteren Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, Drucksache 16/1420, bis zu diesem Zeitpunkt zurück.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Strafvollzug in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1347

(überwiesen am 7. Juni 2007 zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdrucke 16/2134, 16/2141, 16/2226, 16/2271, 16/2272, 16/2277,
16/2284, 16/2285

Abg. Puls stellt fest, die Anhörung habe ergeben, dass sich das Strafvollzugswesen in Schleswig-Holstein auf einem guten Weg befinde. Er schlage vor, die Antwort der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen und die Anregungen aus der schriftlichen Anhörung in die weiteren parlamentarischen Verfahren einzubauen.

Abg. Kubicki regt an, zusätzlich noch eine mündliche Anhörung mit zwei oder drei der schriftlich angehörten Verbände durchzuführen, da sich der Innen- und Rechtsausschuss mit der Frage des Strafvollzugswesens in Schleswig-Holstein in der Zukunft intensiver auseinandersetzen sollte, als das bisher geschehen sei. Er regt an, die GdP-Untergruppe Strafvollzug, den Bund der Strafvollzugsbediensteten und die Opferhilfe/Straffälligen Hilfe als Anzuhörende einzuladen.

Abg. Hentschel schließt sich dem Wunsch nach einer mündlichen Anhörung an und schlägt vor, die Fraktionen sollten sich bis nächste Woche darüber Gedanken machen, ob noch weitere Anzuhörende benannt werden sollten. - Abg. Lehnert verweist auf das anstehende hohe Arbeitspensum des Ausschusses und gibt zu bedenken, dass eine Ausdehnung des Anhörungskreises eventuell den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen des Ausschusses sprengen werde. Er spricht sich vor diesem Hintergrund für eine beschränkte Anhörung aus.

Der Ausschuss beschließt daraufhin, dem Wunsch von Abg. Kubicki zu entsprechen, und am 31. Oktober 2007 eine mündliche Anhörung zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP, Strafvollzug in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1347, mit den von Abg. Kubicki genannten Verbänden durchzuführen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Betreuung in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1346

(überwiesen am 8. Juni 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Sozialausschuss zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdrucke 16/2131, 16/2135, 16/2140, 16/2141, 16/2150, 16/2265,
16/2283

Der Ausschuss nimmt die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP, Betreuung in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1346, einstimmig abschließend zur Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1289

(überwiesen am 21. März 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Sozialausschuss und den Petitionsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1960, 16/1971, 16/1973, 16/1974, 16/1977, 16/2004, 16/2036, 16/2057, 16/2064, 16/2068, 16/2075, 16/2076, 16/2078, 16/2079, 16/2080, 16/2081, 16/2095, 16/2097, 16/2133, 16/2187

Abg. Puls weist darauf hin, dass das Votum des mitberatenden Sozialausschusses noch nicht vorliege.

Abg. Kubicki erklärt, inzwischen höre man aus der Großen Koalition, dass sie es für sinnvoll halte, den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung am Landtag anzusiedeln. Es sei sinnvoll, hier eine entsprechende Regelung zu schaffen.

Abg. Hentschel schlägt vor, der Empfehlung des Petitionsausschusses zu folgen und den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages zu bitten, einen Vorschlag für eine entsprechende Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu erarbeiten, mit der die neue Zuordnung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung zum Landtag geregelt werde. - Abg. Puls schließt sich dieser Bitte an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages an.

Abg. Lehnert erklärt, die CDU-Fraktion habe dazu noch keine abschließende Beschlussfassung in der Fraktion herbeigeführt. Er bittet darum, zunächst die Empfehlung des beteiligten Sozialausschusses abzuwarten, bevor der Innen- und Rechtsausschuss zu einer Beschlussfassung komme.

Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Barrierefreies Fernsehen

Bericht der Landesregierung
Drucksache 16/773

(überwiesen am 28. Juni 2006 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und
Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1276, 16/1303, 16/1424, 16/1611, 16/1614, 16/1627,
16/1629, 16/1632, 16/1633 (neu), 16/1634, 16/1638,
16/1940, 16/2191

Einstimmig schließt sich der Innen- und Rechtsausschuss dem Beschlussvorschlag des federführenden Sozialausschusses, Umdruck 16/2191, zum Bericht der Landesregierung, Barrierefreies Fernsehen, Drucksache 16/773, an.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr.
Die Verfassungsbeschwerde gegen § 184 Abs. 5 des Schleswig-
Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)
- Aktenzeichen 1 BvK 1254/07 -**

Umdruck 16/2228

Abg. Puls schlägt vor, in dem Verfahren mit dem Tenor eine Stellungnahme abzugeben, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag die Verfassungsbeschwerde für unbegründet halte. Als Verfahrensbevollmächtigten regt er an, Prof. Dr. Bodo Pieroth, Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für öffentliches Recht und Politik, Wilmergasse 28, 48143 Münster, zu beauftragen.

Abg. Kubicki bezeichnet es als ein unübliches Verfahren, dass sich Landtag und Landesregierung von dem gleichen Prozessbeauftragten vertreten lassen wollten. Das sehe vor dem Hintergrund der Trennung von Exekutive und Legislative nicht gut aus. Er halte es für besser, an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages die Frage zu richten, ob er sich in der Lage sehe, eine Stellungnahme für den Landtag abzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, dann plädiere er dafür, einen anderen Vertreter zu suchen als die Landesregierung, um gar nicht erst den Eindruck zu erwecken, hier sei unkritisch verfahren worden.

Abg. Puls verweist auf eine frühere Stellungnahme von RD Dr. Caspar zu der Frage der Vertretung des Landtages vor dem Bundesverfassungsgericht durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtag, in der dieser grundsätzlich erklärt habe, der Wissenschaftliche Dienst sehe es lieber, wenn der Landtag durch einen Außenstehenden vertreten werde. Außerdem sei in dem Gesetzgebungsverfahren zu der in Rede stehenden Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes gerade vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages eine Reihe von kritischen Punkten vorgetragen worden, sodass er es für sinnvoller halte, für diesen Prozess einen externen Beauftragten vorzusehen. Er sehe nicht, weshalb das ein anderer sein solle als der von der Landesregierung, da davon auszugehen sei, dass beide die gleiche Argumentation vortragen werden. Möglicherweise könne durch die gleichzeitige Vertretung auch eine Kostenersparnis erzielt werden.

Abg. Spoorendonk spricht sich ebenfalls für eine getrennte Vertretung von Landesregierung und Landtag vor dem Bundesverfassungsgericht aus.

RD Dr. Caspar unterstützt die Ausführungen von Abg. Puls. Gerade das Kostenargument spreche dafür, dass Landtag und Landesregierung sich von dem gleichen Prozessbeauftragten vertreten ließen. Das habe es in der Vergangenheit auch schon gegeben.

Herr Wiezorek weist darauf hin, dass die Erwidierungsfrist vom Bundesverfassungsgericht auf den 21. September 2007 verlängert worden sei. Eine weitere Fristverlängerung werde jedoch nicht möglich sein, weil der Senat noch im Herbst mündlich verhandeln wolle. Vor diesem Hintergrund sei es ebenfalls für den Landtag sinnvoll, Herrn Dr. Pieroth zu beauftragen, da dieser sich bereits eingearbeitet habe und deshalb weniger Schwierigkeiten haben werde, innerhalb der kurzen Zeit eine Stellungnahme zu erarbeiten.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt fest, seiner Ansicht nach müsse der Wissenschaftliche Dienst des Landtages unabhängig von eigenen Rechtsauffassungen in der Lage sein, für den Landtag eine seinen Wünschen entsprechende Erwidierung zu erarbeiten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. die Verfassungsbeschwerde gegen § 184 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wie folgt zu beschließen:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag gibt in dem oben genannten Verfahren eine Stellungnahme ab.
2. In der Stellungnahme wird zum Ausdruck gebracht, dass der Landtag die angefochtene Bestimmung des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes nicht für verfassungswidrig hält.
3. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtags wird beauftragt, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen, und zwar vorzugsweise den auch schon von der Landesregierung für das Verfahren als Bevollmächtigten bestellten Professor Dr. Bodo Pieroth.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Energieeinsparverordnung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1300

(überwiesen am 22. März 2007 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den
Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1971, 16/1972, 16/1974, 16/1976, 16/2020, 16/2069,
16/2070, 16/2077, 16/2082, 16/2090, 16/2123, 16/2163

Abg. Hentschel erklärt vor dem Hintergrund des Abschlusses des Verfahrens zur Änderung der Energieeinsparverordnung im Bundesrat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/1300, für erledigt.

Er bemerkt, es sei kein gutes parlamentarisches Verhalten, Anträge im Ausschuss solange liegen zu lassen, bis der Bundesrat über das entsprechende Gesetz entschieden habe, sodass der Zweck des Antrages, Einfluss auf die Beratungen auf Bundesebene zu nehmen, nicht mehr erzielt werden könne.

Im Einvernehmen mit dem beteiligten Wirtschaftsausschuss und dem Antragsteller empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Energieeinsparverordnung, Drucksache 16/1300, für erledigt zu erklären.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 15:50 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2319**

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

An den
Innen- und Rechtsausschuss
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

29.08.2006

**Stellungnahme zur Anhörung zum Brandschutzgesetz und
Landeskatastrophenschutzgesetz am 5. September 2007,
Drs. 16/1404**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

beigefügt im Vorwege die Änderungsvorschläge zu dem o.a. Gesetzentwurf, die ich am 5. September dem Ausschuss gerne vortragen und begründen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Schütt

Landesgeschäftsführer

Änderung Brandschutzgesetz

Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes SH zur Vorlage für die Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des SH Landtages am 05.09.2007

§ 1 Nr. 3	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 8	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 9 Absatz 6	Der neu eingefügte Satz im Absatz 6 muss noch wie folgt ergänzt werden: <i>Der Wehrführer, Einsatzleiter oder ein von ihm beauftragter ist berechtigt, Auskünfte an die Presse im Sinne des Landespressegesetzes zu geben.</i>
§ 10	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 11 a) bis c)	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 11 (2) 4	<u>Ergänzung im dritten Satz:</u> Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, <i>spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65 Lebensjahr vollendet wird.</i>
§ 11 (6)	<u>Änderung:</u> Ist die Wehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen und <i>oder</i> fachlichen Anforderungen,
§ 12 a) bis c)	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 12 (3)	<u>Ergänzung im dritten Satz:</u> Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, <i>spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65 Lebensjahr vollendet wird.</i>
§12 (7)	<u>Änderung:</u> Ist die Amtswehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen und <i>oder</i> fachlichen Anforderungen,
§ 13 und § 14	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 15 a) bis e)	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 15 (2) 3	<u>Ergänzung im dritten Satz:</u> Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, <i>spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65 Lebensjahr vollendet wird.</i>

§ 15 (7)	<u>Änderung:</u> Ist die Kreis- oder Stadtwehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen und <i>oder</i> fachlichen Anforderungen,
§ 16 bis § 21	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 22 Absatz 3	Der neu eingefügte Absatz 3 sollte noch um einen Satz ergänzt werden: <i>Feuersicherheitswachen müssen als Qualifikation mindestens die Ausbildung zum Truppführer entsprechend Fw Dienstvorschrift gegenüber der Gemeinde nachweisen.</i>
§ 26	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 29	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 30 bis § 32	Keine Einwände gegen die Änderungen
§ 35	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 38	Keine Einwände gegen die Änderung
§ 40	Keine Einwände gegen die Änderung
Änderungen im LKatSG	Keine Einwände gegen die Änderungen

Begründungen zu den Änderungen / Ergänzungsvorschlägen:

Zu § 9 Absatz 6	Die Festschreibung zur Verschwiegenheitspflicht wird ausdrücklich begrüßt. Würde die jetzige Ergänzung jedoch ohne Einschränkung bleiben, so würde dieses eine absolute Informationssperre auch gegenüber der Presse und den Medien für alle Feuerwehrangehörigen bedeuten. Damit würde sich zwangsläufig ein Verstoß gegen das Pressegesetz ergeben.
Zu den § 11 (2) 4 § 12 (3) § 15 (2) 3	Unabhängig von der Änderung der aktiven Dienstzeit bis zum 67. Lebensjahr, sollte die Amtszeit für Ehrenbeamte (Ort-, Gemeinde-, Amts- und Kreis- / und Stadtwehrführer und der jeweiligen Stellvertreter), <u>wie bisher auch</u> , spätestens mit Ablauf des Jahres enden, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

	<p>Die langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass die Amtszeit für Ehrenbeamte in der Feuerwehr, auf Grund der teilweise doch sehr großen Verantwortung und Anforderung im Einsatzgeschehen, nicht über das 65. Lebensjahr hinausgehen sollte. Diese Regelung bedeutet nicht, dass diese Mitglieder automatisch auch aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen. Sie können noch weiterhin bis zum 67. Lebensjahr aktives Mitglied in der Feuerwehr bleiben und stehen somit auch weiter noch für den Einsatzdienst zur Verfügung.</p> <p>Diese Begrenzung der Amtszeit wird ausdrücklich von allen Kreis- und Stadtwehrführer so gewünscht.</p>
<p>Zu den § 11 (6) §12 (7) § 15 (7)</p>	<p>In der bisherigen Form des Gesetzes konnten Ehrenbeamte in der Feuerwehr <u>nur dann</u> vom Träger der Feuerwehr abberufen werden, wenn sie den persönlichen und fachlichen Anforderungen nicht gewachsen waren.</p> <p>Dieses bedeutete zwingend, dass bisher in jedem Fall beide Voraussetzungen erfüllt sein mussten.</p> <p>In der Vergangenheit ist es aus diesem Grunde mehrfach zu Rechtsunsicherheiten bzw. Auslegungsproblemen gekommen. Dieses war insbesondere dann der Fall, wenn der Amtsinhaber zwar noch über die fachlichen Qualifikationen verfügte, aber aus persönlichen Gründen nicht mehr den Anforderungen genügte oder umgekehrt.</p> <p>Mit dieser Änderung wird eine bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt.</p>
<p>Zu § 22 Absatz 3</p>	<p>Die Anpassung an die Neuordnung an § 41 VstättVO wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Personal, welches für Feuersicherheitswachen eingesetzt wird, auch über eine <u>angemessene und ausreichende</u> feuerwehrtechnische Ausbildung verfügt.</p> <p>Anderenfalls wäre der grundsätzliche Sinn und Zweck einer</p>

	Feuersicherheitswache nicht erfüllt. § 41 VstättVO sieht hier keine Regelung vor.
Kosten	Durch die vorgeschlagenen Änderungen treten keine Kosten auf.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig- Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2320

24105 Kiel, 04.09.2007

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: 37.10.00
(bei Antwort bitte angeben)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen die Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes.

I. Brandschutzgesetz

Im Vorwege möchten wir darauf hinweisen, dass die Aussage, die vorgesehenen Gesetzesänderungen seien für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral, voraussichtlich nicht zutrifft. Die angestrebte Änderung zur Wahl mehrerer Stellvertretungen (z.B. Kreiswehrführung und Amtwehrführung) bedeutet faktisch eine finanzielle Mehrbelastung durch die dann konsequenterweise auch für die Stellvertretungen zu zahlende Aufwandsentschädigung. Die Praxis muss zunächst zeigen, inwieweit es durch die Verwaltungsstrukturreform zu einer kostenneutralen Finanzierung der Aufwandsentschädigungen kommt.

Zu den einzelnen Änderungen möchten wir auf folgendes hinweisen:

zu Nr. 2

§ 8 Abs. 3

Freiwillige Feuerwehren in der Trägerschaft eines Amtes sind Ortsfeuerwehren, die zusammen eine Gemeindefeuerwehr bilden.

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

Nach dieser neuen Vorschrift würden die Freiwilligen Feuerwehren als Ortsfeuerwehren, die räumlich über das Amtsgebiet verstreut sein können, eine gemeinsame Gemeindefeuerwehr bilden. Dem Gemeindeführer obliegt die Einsatzleitung. Diese hat er dann gegebenenfalls in einem ihm unbekanntem Einsatzgebiet wahrzunehmen, das er u.U. nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nach langem Anfahrweg erreicht. Fraglich ist, ob der Gemeindeführer (neu) in der Lage sein wird, die Aufgaben nach § 19 BrSchG im Bereich der Einsatzleitung für die dann nicht mehr vorhandenen Gemeindeführer (alt) wahrzunehmen. Nach dem derzeit geltenden Erlass über die Gliederung und Ausbildung der Feuerwehren hat der Ortswehrführer in Gemeinden bis 1000 Einwohnern eine Gruppenführerausbildung (darüber: Zugführer) als Mindestqualifikation nachzuweisen. Dort, wo die Neufassung des § 8 Abs. 3 BrSchG greifen soll, müsste im Bereich der Führungsqualifikation der Ortswehrführer nachgebessert werden.

Insgesamt wird jedoch die vorgesehene Änderung des § 8 Abs. 3 BrSchG befürwortet.

Zu Nr. 3

§ 9 Abs. 3

Aus unserer Sicht wäre eine Anhebung der Altersgrenze beim Übertritt in die Reserveabteilung vom 50. auf das 55. Lebensjahr denkbar, um den heranzuziehenden Personalbestand sicherzustellen.

§ 9 Abs. 4:

Die Anhebung der Altersgrenze in Abs. 4 beim Übertritt in die Ehrenabteilung ab dem 67. Lebensjahr begrüßen wir. Unabhängig davon halten wir es aber für sachgerecht, die Amtszeit für Ehrenbeamte (Ort-, Gemeinde-, Amts- und Kreis- / und Stadtwehrführer und der jeweiligen Stellvertreter), wie bisher auch, spätestens mit Ablauf des Jahres enden zu lassen, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Nach unserer Einschätzung ist die Anhebung des Alters auch für Wehrführungen kritisch zu sehen und sollte daher noch einmal überdacht werden.

§ 9 Abs. 7

Der neue Absatz 7 ist entbehrlich, da das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz auch ohne die Aufnahme in das Brandschutzgesetz gelten.

§ 9 Abs. 8

Durch die Ergänzung wird die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bei Pflichtverstößen des aktiven Mitglieds in das Brandschutzgesetz aufgenommen. Bedauerlich erscheint in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des zulässigen Widerspruchs gegen diese Ordnungsmaßnahme, da hierdurch z. B. der von der Wehr für erforderlich gehaltene Ausschluss des Feuerwehrkameraden am Einsatz- und Ausbildungsdienst wieder zugelassen wird. Der reibungslose Dienstbetrieb der Wehr wäre dann nicht wie gewünscht gewährleistet. Aus unserer Sicht ist die Neuregelung daher nochmals zu überdenken.

Zu Nr. 4

§ 10 Abs. 7, § 14 Abs. 8

Die Begründung zu § 10 Abs. 7 trifft zwar insoweit zu, als in § 11 Abs. 6 ein Abberufungsverfahren für Wehrführungen und Stellvertretungen geregelt ist. Dabei handelt es sich jedoch um ein sehr eingeschränktes Verfahren, da es sich auf die Fälle beschränkt, in denen dieser Personenkreis den persönlichen und fachlichen Anforderungen, die das Amt an sie stellt, nicht gewachsen sind und zudem die Abberufung nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

Eine Abberufung der Wehrführungen und Stellvertretungen durch die Mitgliederversammlung ist nach Satz 4 der neuen Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen. Damit haben die Mitglieder keinerlei Möglichkeit, sich von einer Wehrführung oder Stellvertretung zu trennen, unabhängig davon wie gewichtig die Gründe sind. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der Bestand

einer Wehr gefährdet ist, weil die Mitglieder sich nur durch Austritt von der Wehrführung trennen können.

Es müsste daher eine Abberufung des Wehrführers und des Stellvertreters aus anderen gewichtigen Gründen nach § 11 Abs.6 und § 12 Abs.7 eingefügt werden. § 10 Abs 7 S.4 sollte gestrichen werden.

zu Nr. 6

§ 12 Abs. 1 und 6

Die Stellvertretung vertritt im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

Die Vertretung der „Amtswehrführung“ sollte nicht in der Reihenfolge des Dienstalters festgelegt werden. Eine klare und eindeutige Regelung wäre hier durch die Wahl eines 1. und eines 2. Stellvertreters angezeigt (entsprechend den Regelungen der stv. Bürgermeister in der Gemeindeordnung). Gleiches gilt für die Stellvertretungen der Kreiswehrführung (Nr. 9 Änderung § 15).

zu Nr. 9

§ 15 Abs. 2 Ziffer 1

Die Wählbarkeitsvoraussetzung „oder in der Gruppenführung“ sollte beibehalten werden. Auch für die Feuerwehr wird es in Zukunft -wie für alle anderen ehrenamtlichen Hilfsorganisationen - noch schwieriger werden, genügend Helfer aus der Bevölkerung für die Sache zu gewinnen. Das gilt umso mehr für die Bereitschaft, auch Führungsverantwortung zu übernehmen. Geeigneter Nachwuchs aus den Reihen der engagierten und qualifizierten Gruppenführer sollte hier nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

zu Nr.12

§ 19 Abs. 4

Eine rechtssichere und eindeutige Zuständigkeitsregelung für Einsätze unter der Leitung des Havariekommandos ist dem Grunde nach zu begrüßen. Nicht tragbar sind die Ausführungen der Begründung zu Nr. 12 auf Seite 29, wonach die Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Trave lapidar als „inkommunalisiert“ bezeichnet werden.

Bereits im April 2006 hatte der Kreis Steinburg das Innenministerium im Zusammenhang mit dem durch den niedersächsischen Landkreis Stade zur Abstimmung vorgelegten Hilfeleistungskonzept auf der Elbe um federführende Koordinierung der Angelegenheit und eindeutige Klärung hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der wasser- und landseitigen Gefahrenabwehr gebeten. Eine Antwort liegt dem Kreis Steinburg dazu bisher nicht vor.

Des Weiteren ist für das Jahr 2010 der Bau eines Elbtunnels als wesentlicher Bestandteil des nationalen Verkehrsprojektes A 20 vorgesehen. Bereits in der jetzigen Planungsphase erwartet das Land (Projektgruppe A 20 des schleswig-holsteinischen Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr) zur Sicherstellung des Brandschutzes und des Rettungsdienstes das Erarbeiten eines umfassenden Einsatz- und Sicherheitskonzeptes durch den Kreis und die Gemeinden. Auch hier steht zu befürchten, nach Inbetriebnahme des ca. 6,5 Km langen Tunnels allein die Kommunen für die Gefahrenabwehr heranzuziehen.

Beide Beispiele beweisen, dass die einseitige und einfache Zuweisung dieser Aufgaben in die kommunale Zuständigkeit, ohne dass das Land Schleswig-Holstein seine übergeordnete und länderübergreifende Verantwortung und die damit einhergehende Finanzierungspflicht anerkennt, nicht hinnehmbar ist. Eine eindeutige Zuständigkeit des Landes –wie sie z.B. in Niedersachsen aufgenommen wurde- ist auch im schleswig-holsteinischen Brandschutzgesetz zu verankern.

zu Nr. 16

§ 29 Abs. 1 Nr. 3

Der unbestimmte Rechtsbegriff „öffentlicher Notstand“ ist inhaltlich nicht hinreichend definiert und eröffnet in der praktischen Anwendung erhebliche Probleme in der Auslegung und Konkretisierung. Der juristische Streitpunkt ist vorprogrammiert. Mit einem erhöhten Aufkommen an Widerspruchs- und Klageverfahren ist zu rechnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein.

Sofern die Neuformulierung „Öffentliche Notstände“ eingefügt wird, sollte aus unserer Sicht die Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 1 überprüft werden. Hier wäre ebenfalls eine Begriffsänderung oder Konkretisierung erforderlich.

zu Nr. 19

§ 32 Abs. 1

In Ergänzung zu den bisherigen Entschädigungsansprüchen wird durch die Änderung des Brandschutzgesetzes auch die Entschädigungspflicht auf die Brandschutzaufklärung bezogen. Hier ist aus unserer Sicht zu überprüfen, ob und in welchem Umfang hier Mehrkosten für die Kommunen entstehen. Es stellt sich die Frage der Konnexität.

II. Landeskatastrophenschutzgesetz

zu Nr. 1

§ 6 Abs. 4 LKatSG

Zur vorgesehenen Ergänzung des § 6 Abs. 4 LKatSG durch den Satz

„Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung nach Absatz 2 Nr. 5 geändert oder aktualisiert, sind sie erneut entsprechend den Sätzen 1 bis 8 auszulegen“:

Aus hiesiger Sicht erscheint das Anfügen des o. a. Satzes an den § 6 Abs. 4 LKatSG von der Systematik her ungeeignet.

Die Regelungen des § 6 Abs. 4 LKatSG beziehen sich auf die **Entwürfe** von externen Notfallplänen. In Satz 8 heißt es, dass von einer erneuten Auslegung abgesehen werden kann, wenn die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren oder die Änderungen von geringer Bedeutung sind.

Sofern der o. a. Satz angefügt wird, würde es dann im folgenden Satz heißen, dass die externen Notfallpläne erneut gem. den Sätzen 1 - 8 auszulegen sind.

Diese Regelung bezieht sich aber auf bereits **in Kraft getretene Notfallpläne**. Zum besseren Verständnis wird vorgeschlagen, den o. a. Satz nicht an den § 6 Abs. 4 LKatSG anzufügen, sondern als eigenen neuen Absatz 5 einzufügen und die jetzigen Absätze 5 und 6 in ungeänderter Fassung dann als Absätze 6 und 7 zu belassen.

Zu Nr. 2

§ 13 LKatSG

Die Gleichstellung der im Katastrophenschutz Dienst leistenden Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeber mit den Regelungen des Brandschutzgesetzes für Feuerwehrangehörige wird begrüßt.

Es sollte jedoch die Ergänzung aufgenommen werden, dass der Freistellungsanspruch unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes nach § 13 (2) LKatSG sowie die darauf aufbauenden Regelungen zur sozialen Sicherung ausdrücklich auch für solche Einsätze von Katastrophen-

schutzdiensten gelten, die auf Anforderung einer Gefahrenabwehrbehörde erfolgen, ohne dass es sich um eine Katastrophe nach § 1 LKatSG handelt.

Zur Begründung:

Häufig werden die Katastrophenschutzdienste (außerhalb der Feuerwehren und des THW) auch zu Einsätzen herangezogen, bei denen es sich nicht um eine Katastrophe im Sinne des LKatSG handelt. Als Beispiele seien Betreuungseinsätze für festsitzende Reisende auf Autobahnen und Bahnhöfen (z.B. beim Orkan „Kyrill“), Versorgungseinsätze bei Großeinsätzen durch Logistikgruppen, die sich nicht in Trägerschaft der Feuerwehren oder des THW befinden, oder die Unterbringung von Evakuierten in Notunterkünften genannt. Diese Einsätze sind notwendig und unabweisbar. Den zuständigen Gefahrenabwehrbehörden (örtliche Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Polizei) stehen keine anderen geeigneten Einsatzkräfte für diese Aufgaben zur Verfügung. Ausstattung und Ausbildung der Katastrophenschutzdienste ermöglichen eine fachgerechte Durchführung der Aufgaben. Diese Einsätze fallen, soweit sie von Katastrophenschutzdiensten in Trägerschaft privater Hilfsorganisationen übernommen werden, weder unter das Katastrophenschutz-, noch unter das Brandschutz- oder das THW-Helferrechtsgesetz. Das gleiche gilt für Mitglieder der Technischen Einsatzleitung, die nicht Angehörige der Feuerwehr oder des THW sind, bei Einsätzen der TEL in der Führungsstufe B (örtliche Großschadenslage): Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage für eine Freistellung der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung sowie ihre soziale Absicherung in diesen Fällen. Eine Aufnahme dieser Einsätze in die Regelung zur sozialen Sicherung der Einsatzkräfte im Katastrophenschutz ermöglicht die gebotene gesetzliche Absicherung.

Zusätzlich zu diesen Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunen Landesverbände haben die einzelnen Verbände folgende weitere Anregungen:

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag möchten folgende Anregung geben:

§ 29 Abs. 2

Zur Frage der Notwendigkeit der Gebührenkalkulation für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach KAG oder privatrechtlichen Entgelten haben der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und der Städteverband Schleswig-Holstein das Innenministerium Ergänzung des Brandschutzgesetzes dahingehend gebeten, eine Ermächtigungsgrundlage für pauschalierte Feuerwehrgebühren einzufügen. Der Vorschlag lautet, dass auf der Basis festgelegter DIN-Fahrzeuge möglichst einheitlich und verwaltungsökonomisch für das Land Schleswig-Holstein pauschale Gebührensätze für die Berechnung derartiger Einsätze möglich sein sollen. Wir bitten an dieser Stelle nochmals ausdrücklich, die bisher ablehnende Haltung des Innenministeriums zu überdenken.

Die Problematik wird besonders in Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe nach § 21 deutlich. Hier können Gebühren und Auslagen des Einsatzes durch den Träger der Feuerwehr des Einsatzortes geltend gemacht werden und die vereinnahmten Beträge anteilig an die anderen Träger der Feuerwehren abgeführt werden. Dies führt häufig in der Praxis zu Problemen. Die Gemeinde des Einsatzortes kann nur Gebühren gemäß ihrer Gebührensatzung und ggf. Auslagen in Rechnung stellen. Die Gebührentabellen unterschiedlich strukturierter Gemeinden lassen sich häufig nicht miteinander vergleichen, da viele Ausrüstungsgegenstände nicht vorhanden bzw. in einer Gebührentabelle entsprechend erfasst sind. Hier zeigt sich, dass die zu Abs. 2 dargestellte Rechtslage, dass Gebühren kalkuliert werden müssten und hier landesweit erhebliche Differenzen zwischen den betroffenen Gemeinden bestünden, zu keiner verwaltungsökonomischen und praxisgerechten Lösung führt. Für manche Gemeinden ist es daher ökonomischer, auf die Gebühren zu verzichten, als für wenige Fälle den Weg einer eigenen Kalkulation zu beschreiten. Der Weg einer pauschalierten Gebührenkalkulation würde diese Fragestellungen in der Praxis auf jeden Fall vermeiden.

Zum Tragen kommt dies insbesondere in den Gemeinden, in denen völlig unterschiedliche Ausgangssituationen der Kalkulation zugrunde liegen. Für den Bürger ist es völlig unverständ-

lich, unterschiedlich hohe Gebührenbescheide zu erhalten, weil z.B. eine Gemeinde ein abgeschriebenes Fahrzeug eingesetzt hat, eine andere aber ein neues, auf das hohe Abschreibungen gerechnet werden.

Wir schlagen daher aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und –transparenz folgenden **§ 29 Abs. 3**

vor:

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung pauschalisierte Kalkulationssätze vorzugeben.

Der Städteverband Schleswig-Holstein schlägt darüber hinaus folgende Ergänzung vor:

zu Nr. 12

§ 19 Abs. 1

Aus unserer Sicht sind die Konsequenzen aus den Verwaltungsstrukturreformgesetzen, die sich bezüglich der Feuerwehren in den neuen kommunalen Verwaltungsstrukturen ergeben, nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Am Beispiel der Stadt Meldorf wird deutlich, dass sich die Feuerwehren ehemals selbständiger Städte und größerer Gemeinden nicht unbedingt in bestehende Feuerwehrstrukturen der Ämter einpassen lassen. Im künftigen Amt Mitteldithmarschen mit rund 24.000 Einwohnern wird die Meldorfer Wehr mit Abstand die größte Gemeindefeuerwehr sein. Die Freiwillige Feuerwehr Meldorf verfügt über vier Löschgruppen und einer Jugendfeuerwehr als weitere Löschgruppe mit insgesamt 60 aktiven Mitgliedern. Ausgestattet ist die Meldorfer Wehr mit acht Fahrzeugen, hierunter ein modernes HLF 20/16 mit umfangreicher Spezialausstattung. Mitglieder der Meldorfer Wehr sind in den Löschzug Gefahrgut, die Höhenrettung und den Katastrophenabwehrstab des Kreises Dithmarschen integriert und besitzen insgesamt einen sehr hohen Ausbildungsstand. Im künftigen Amt Mitteldithmarschen besitzt nur die Freiwillige Feuerwehr Albersdorf ein ähnliches Aufgabenspektrum, abgesehen von der Feuerwehr Schafstedt als „Autobahnfeuerwehr“.

§ 19 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes trifft zurzeit folgende Aussage hinsichtlich der Einsatzleitung:

§ 19

Leitung auf der Einsatzstelle

(1) Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Leitung übernehmen. Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung.

In der Praxis kann dies bedeuten, dass ein gewählter Amtwehrführer, der zum Beispiel Wehrführer einer Feuerweh einer kleinen Gemeinde mit 200 Einwohnern und entsprechend kleiner Feuerweh (ein Löschfahrzeug) die Einsatzleitung für einen Brand in einem Industriegebäude, wie der Firma Evers-Druck (zweitgrößte Druckerei in Schleswig-Holstein) an sich ziehen könnte. Die Freiwillige Feuerweh der Stadt Meldorf und somit auch der Gemeindefeuhrführer der Stadt üben alljährlich insbesondere Brandbekämpfungsmaßnahmen an größeren Objekten mit besonderen Gefährdungssituationen, die im ländlichen Bereich nicht zum Tragen kommen. Ein für die Bekämpfung spezieller Gefahrensituationen nicht geschulter und geübter Amtwehrführer könnte nach der derzeitigen Rechtslage die Einsatzleitung für eine Brandschutzmaßnahme übernehmen wollen, obwohl dies im Einzelfall nicht durch ausreichende Qualifizierung sinnvoll ist.

Bislang waren die kommunalen Verwaltungsstrukturen überwiegend so ausgelegt, dass auch die Strukturen der Feuerwehr hierzu passten. Dies ist bei der Aufnahme von Städten der Größenordnung der Stadt Meldorf in ein Amt nicht mehr der Fall.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 19 Abs.1 vor, um es den Freiwilligen Feuerwehren ehemals selbständiger Städte und Gemeinden zu ermöglichen, ihren Aufgaben weiterhin eigenständig nachzukommen (Ergänzungen sind unterstrichen):

§ 19
Leitung auf der Einsatzstelle

(1) Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe. Die Amts- oder Kreiswehrführung kann die Leitung übernehmen. In amtsangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern kann die Einsatzleitung im Einsatz nur von der Kreiswehrführung übernommen werden. Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ute Bebensee-Biederer



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und Landeskatastrophenschutzgesetzes

Drucksache 16/..., Stand 06.02.07

Aus der Drucksache 16/...

„A. Problem:

Durch die Verwaltungsstrukturreform entstehen größere Ämter. Das bedeutet für die ehrenamtlich tätigen Amtswehrführungen und ihre Stellvertretungen Mehrarbeit durch die Betreuung einer größeren Zahl freiwilliger Feuerwehren. Dazu kommen wachsende Aufgaben für alle Wehrführungen und ihre Stellvertretungen.

Weiter gibt es Auslegungsschwierigkeiten bei mehreren Einzelproblemen im Brandschutz, z. B. bei Wählbarkeitsvoraussetzungen für Wehrführungen ... "

Zur Zeit stehen bzgl. des vorbeugenden Brandschutzes in Schl.-Holst. folgende Regelungen zur Verfügung:

§ 3 Abs. 3 und § 23 BrSchG

Brandverhütungsschau Verordnung (BrVSchauVO)

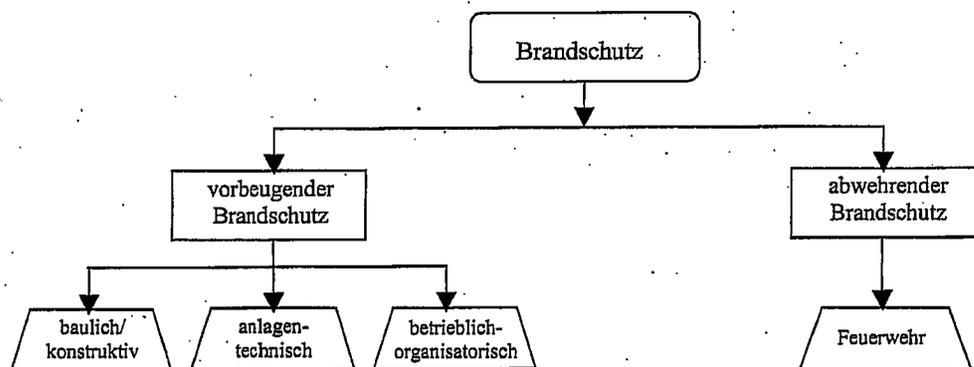
Erlass zur Beteiligung zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren

Das Feuerwehrewesen i.S. § 1 BrSchG Schleswig-Holstein umfasst den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Der Brandschutz als solches ist unterteilt in die Bereiche abwehrender Brandschutz (Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden) und vorbeugender Brandschutz (Verhütung von Bränden und Brandgefahren).

Die Definition gem. § 1 BrSchG wird dem Aufgabengebiet des Vorbeugenden Brandschutzes nicht mehr gerecht, und führt aufgrund des Interpretationsspielraumes zunehmend zu Schwierigkeiten bei der Aufgabenerledigung der Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure.

Unter dem Begriff „Vorbeugender Brandschutz“, im Sinne eines modernen und effizienten Brandschutzwesens, ist der baulich/konstruktive, der technische und betrieblich/organisatorische Brandschutz zu verstehen (s.a. „Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes“, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, <http://www.bmvbs.de>).



Die bauliche Vorsorge in Verbindung mit der anlagentechnischen Ausrüstung ist so vorzusehen, dass auch der abwehrende Brandschutz sichergestellt ist.

In Gebietsstrukturen mit überwiegend ehrenamtlichen Kräften des abwehrenden Brandschutzes kommt der baulichen Vorsorge besondere Bedeutung zu. Defizite im vorbeugenden Brandschutz stellen eine konkrete Gefährdung nicht nur für Gebäudenutzer sondern auch für die Einsatzkräfte der Feuerwehr dar. Dies belegen Schadensfälle in jüngster Vergangenheit welche u.a. auf Schwachstellen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zurückzuführen sind (z.B. 9 Tote Personen Treppenhausbrand Berlin, 2 Tote Feuerwehrleute Thüringen, Gefährdung der Einsatzkräfte durch DachEinsturz Holzkirchen).

Gem. § 162 LVwG haben das Land, die Gemeinden, die Kreise und die Ämter die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder der einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch welche die öffentliche Sicherheit bedroht wird (Gefahrenabwehr).

Die Gefahrenabwehr ist als Landesaufgabe von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Hierzu gehört die Wahrnehmung des vorbeugenden Brandschutzes durch die Kreise (§ 3 Abs. 3 BrSchG). Insbesondere die Landrätinnen und Landräte tragen hier eine hohe Verantwortung.

In (Bau-) Genehmigungsverfahren können vielfach Erleichterungen gestattet werden „wenn Bedenken des Brandschutzes nicht bestehen“. Zur Beurteilung, dieser vielfach in Anspruch genommenen Erleichterungen oder Abweichungen von bestehenden Regelungen, als auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Sonderbauten, sollen die Brandschutzdienststellen gutachterlich gehört werden (s. Erlass zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren).

Die künftige „Landesverordnung über die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Baustatik sowie Prüfsachverständigen (PPVO)“ sieht im Rahmen der Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen für Brandschutz ebenfalls die Beteiligung der Brandschutzdienststelle vor (§ 19 PPVO „Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr; sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Brandschutznachweise.“).

Diese Beteiligung geht weit bis ins vorherige Jahrhundert zurück (s. Allg. Verfügung vom 14. Mai 1899, betr. die Zuziehung von Mitgliedern bestehender Feuerwehren bei Ausübung der Baupolizei). Da aufgrund des technischen Fortschrittes auf dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes (s. Technischer Bericht TB 04/01 "Leitfaden Ingenieurmethoden des Brandschutzes"; vfdb-Referat 4, <http://www.vfdb.de/>), diese Aufgabe von ehrenamtlichen Kräften nicht mehr wahrgenommen werden kann, verfügen die Kreise über hauptamtliche Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure.

Das Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und Landeskatastrophenschutzgesetzes sieht u.a. Änderungen zu § 1 „Feuerwehrwesen“ und § 22 „Feuersicherheitswache“ vor.

Die Änderung § 1 Abs. 3 BrSchG sieht die Aufnahme der Mitwirkung der Feuerwehren bei der Brand-schutzerziehung und Brandschutzaufklärung vor.

Diese Änderung wird dem Anforderungsprofil (Aufgabenbereich) des vorbeugenden Brandschutzes nicht gerecht. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ist der Terminus „Vorbeugender Brandschutz“ zu konkretisieren.

§ 22 BrSchG soll dahin gehend erweitert werden, dass „Abweichend von Absatz 1 die Betreiberin oder der Betreiber einer Versammlungsstätte bei Veranstaltungen die Aufgaben der Feuersicherheitswache mit eigenen Kräften wahrnehmen können, wenn die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung vom 5. Juli 2004 (GVBl. Sch.-H. S. 240) erfüllt sind“.

Hier besteht zum einen das Problem, dass die Brandschutzdienststellen entsprechende Voraussetzungen zu bestätigen haben.

Brandschutzdienststellen sind jedoch im Regelwesen nicht als solche konkretisiert, s.a. Regelwerke lt. Anhang.

Zum anderen stellt sich hier das formelle Problem, dass die Versammlungsstättenverordnung zunächst nach fünf Jahren wieder außer Kraft tritt. Eine Änderung der Versammlungsstättenverordnung zieht ggf. somit eine Gesetzesänderung nach sich.

1. Vorsitzende: Dipl.-Ing. Birgit Genz, Christian-Rohlf-Str. 11, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-951507 / Privat: Tel.: 04551-83735

Aufgrund zunehmenden Deregulierungs- bzw. Entbürokratisierungsbestrebungen (u.a. Novellierung LBO, Erlassbereinigung, etc.) ist Sorge zu tragen, dass der Einfluss des abwehrenden Brandschutzes (öffentliche Feuerwehren) nicht weiter geschwächt wird.

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung ist es zielorientiert das Aufgabengebiet des vorbeugenden Brandschutz, die Beteiligung des Brandschutzes in Genehmigungsverfahren sowie die Voraussetzung zur Durchführung der Brandverhütungsschau im zuständigen Gesetz aufzunehmen. Dies ebenfalls, da vermehrt das Baunebenrecht sowie technische Regeln, auch auf Bundesebene, auf die für den Brandschutz zuständige Dienststelle bzw. Brandschutzdienststellen abstellen (s. Anlage).

Unter Würdigung der bereits im letzten Jahrhundert errungenen Beteiligung der Kompetenz der im Brandschutz tätigen, als auch zur Schaffung eines modernen und effizienten Brandschutzwesens, wird folgende grundsätzliche Zielsetzungen des „Vorbeugenden Brandschutzes“ im Rahmen der anstehenden Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) empfohlen:

- 1.) Definition des „Vorbeugenden Brandschutzes“
- 2.) Definition der Brandschutzdienststellen und deren Qualifikation
- 3.) Definition der Brandverhütungsschauen
- 4.) Definition Stellungnahmen

Die vorgeschlagene Änderung bringt folgende Vorteile mit sich:

- Kostenneutral
- Abbau von Veraltungsvorschriften (BrVschauVO, Erlass zur Beteiligung der Brandschutzdienststellen im Baugenehmigungsverfahren)
- Qualitätssicherung im Bereich des Brandschutzwesens
- Rechtssicherheit für Feuerwehren und (Planungssicherheit) Private (Wirtschaft)

Die AGBSI als Interessenvertretung der Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein bittet daher den Landkreistag um Unterstützung der vorgeschlagenen Änderung des Brandschutzgesetzes (s. Anhang).



i.V. A. Elser



Im Rahmen der Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005, werden folgende grundsätzliche Zielsetzungen des „Vorbeugenden Brandschutzes“ empfohlen:

- 1.) Definition des „Vorbeugenden Brandschutzes“
- 2.) Definition der Brandschutzdienststellen und deren Qualifikation
- 3.) Definition der Brandverhütungsschauen
- 4.) Definition Stellungnahmen

Zur Änderung des Brandschutzgesetzes ergeht folgender Vorschlag:

Abschnitt IV Vorbeugender Brandschutz

§ 23 Vorbeugender Brandschutz

<p>Der vorbeugende Brandschutz umfasst den baulich/konstruktiven, technischen und betrieblichen Brandschutz. Die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes erstrecken sich auf Maßnahmen zur Behinderung der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch und die Rettung von Menschen und Tieren sowie die Voraussetzungen für einen wirksamen abwehrenden Brandschutz. Die für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststellen sind die Brandschutzdienststellen.</p>	<p><i>Klarstellung der Begriffe „Brandschutz, vorbeugender Brandschutz, abwehrender Brandschutz“, in Bezug auf zunehmende Regelwerke des Baunebenrechtes sowie technische Regeln (DIN, Richtlinien, etc.)). Klare Zuordnung der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen da immer mehr Regelungen im Baunebenrecht und tech. Regeln hierauf abstellen, u.a. DIN 14675, IndBauRL, KLAR, VklVO, VStättVO (s.a. § 22 BrSchG), BeVO etc.. Zuständigkeitsregelung zur Entlastung der öffentlichen freiwilligen Feuerwehren.</i></p>
--	---

§ 23 a Brandschutzdienststellen

<p>(1) Die Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieure der Brandschutzdienststellen müssen als Angehörige eines technischen Studienganges oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule und die Ausbildung zum Zugführer an der Landesfeuerwehrschule, oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, abgeschlossen haben.</p>	<p><i>Sicherstellung des Kompetenzniveaus der hauptamtlichen Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen, da öffentliche Verwaltungen aufgrund des Personalkostendruckes zunehmend das Qualitätsniveau von Mitarbeitern absenken. Sicherstellung der „Gleichwertigkeit“ mit den am Bau beteiligten Planern und Prüfern. Aufrechterhaltung des historisch verankerten „Brandschutzingenieurs“ in Schleswig-Holstein</i></p>
---	---

<p>(2) Aufgabe der Brandschutzdienststellen ist insbesondere die Belange des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr die Durchführung von Brandverhütungsschauen, die Beratung der Kommunen und öffentlichen Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes sowie die Beratung von Bauherren und Planern bei Bauvorhaben.</p>	<p><i>Klarstellung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren, Haftungsfragen.</i></p>
<p>(3) Die Brandschutzdienststellen müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Leistungsfähigkeit und Ausstattung der Feuerwehren informiert sein und sich in Belangen des Brandschutzes mit den öffentlichen Feuerwehren abzustimmen.</p>	<p><i>Sicherstellung der Zusammenarbeit „Vorbeugender – abwehrender Brandschutz“, da Bestrebungen der öffentlichen Verwaltung zunehmen, auf Aufgaben / Tätigkeiten zu verzichten, mit Ziel der Personaleinsparung.</i></p>

§ 23 b
Brandverhütungsschau

<p>(1) Bauliche Anlagen, die eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine größere Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden oder die eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Kulturgüter oder eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können, sind in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren einer Brandverhütungsschau zu unterziehen.</p>	<p><i>Übernahme der bewährten Darstellung aus § 23 BrSchG. Festssetzung der Fristen, da öffentliche Verwaltungen aufgrund Personaleinsparung zunehmend darauf hinwirken die Fristen zu verlängern. Fehlinterpretation der bisherigen Frist BrVschauVO „längstens 5 Jahre“</i></p>
<p>(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der notwendigen Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung von Bränden und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.</p>	<p><i>Übernahme der bewährten Darstellung aus § 1 BrVschauVO</i></p>
<p>(3) In Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Lagerstätten des Bundes und des Landes kann die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der hier zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die gesondert geltenden gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.</p>	<p><i>Sonderregelungen hoheitlicher Träger</i></p>
<p>(4) Die Brandverhütungsschau wird von den Brandschutzingenieurinnen und Brandschutzingenieuren der Brandschutzdienststellen durchgeführt. In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr kann die Brandschutzdienststelle die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Durchführung beauftragen.</p>	<p><i>Klarstellung der Zuständigkeit</i></p>

1. Vorsitzende: Dipl.-Ing. Birgit Genz, Christian-Rohlf-Str. 11, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-951507 / Privat: Tel.: 04551-83735

<p>(5) Auf Anordnung der Brandschutzdienststelle sind die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen und Betrieben verpflichtet, die bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Wird nach Ablauf der festgesetzten Frist festgestellt, dass Mängel nicht oder nicht ausreichend beseitigt worden sind, haben die jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Mängel anzuordnen.</p>	<p><i>Rechtsgrundlage zur Beseitigung von Mängel, Zuständigkeit</i></p>
<p>(6) Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind an der Brandverhütungsschau zu beteiligen. Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des über die Brandverhütungsschau angefertigten schriftlichen Berichtes zur Kenntnis zu geben.</p>	<p><i>Sicherstellung der Kenntnis von Gefahrenquellen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Feuerwehr</i></p>

Anmerk.: Aktualisierung § 28 Abs. 4 BrSchG

§ 23 c
Stellungnahmen

<p>(1) Die Brandschutzdienststellen haben gutachterlich zu den Belangen des vorbeugenden Brandschutzes Stellung zu nehmen, insbesondere in bauaufsichtlichen Verfahren bei Abweichungen und Sonderbauten.</p>	<p><i>Aufrechterhaltung der historischen Errungenschaft die Belange des „Brandschutzes“, insbesondere im Hinblick auf Personensicherheit und Durchführung wirksamer sicherer Löscharbeiten, insbesondere in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sowie Vorbeugung von Schäden, welche aufwendig im Rahmen von Brandverhütungsschauen behoben werden müssen.</i></p>
<p>(2) Auf Anforderung von anderen Stellen können die Brandschutzdienststellen nach pflichtgemäßen Ermessen Stellung nehmen.</p>	<p><i>Ausweichklausel um anderen Stellen, wie Behörden (STUA; LGÄ etc.), Ämtern etc., oder privaten Stellen zu ermöglichen von den Kenntnissen der Brandschutzdienststellen zu partizipieren. Öffnungsklausel um Dienstleistungen kostenpflichtig zu gewähren.</i></p>

Anmerk.: Aufnahme des neuen § 23 c Abs. 2 in § 29 Abs. 3 BrSchG

Änderung zu § 26 Abs. 1 BrSchG:

<p>Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagenden Feuerwehren auch auf Anforderung der Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne ...</p>	<p><i>I.d.R. erfolgt die Anforderung von Feuerwehrplänen im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren (z.T. bereits auf Grundlage bauordnungsrechtlicher Verordnungen, z.B. VkrVO, VStättVO) oder im Rahmen von Brandverhütungsschauen Die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagenden Feuerwehren auch auf Anforderung der Brandschutzdienststellen Feuerwehrpläne ...</i></p>
--	---

Änderung zu § 17 Abs. 3 BrSchG:

<p>(6) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Betriebskundige im Alter vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr angehören.</p>	<p><i>Änderung der Betriebsangehörigkeit in Betriebskundige. Reaktion auf moderne „Dienstleistungsstrukturen“ an größeren (Industrie-) Standorten mit Werkfeuerwehren.</i></p>
--	--

1. Vorsitzende: Dipl.-Ing. Birgit Genz, Christian-Rohlf's-Str. 11, 23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551-951507 / Privat: Tel.: 04551-83735

Beispielhafte Aufzählung des Baunebenrechts, der technische Regeln, Richtlinien, welche auf die für den Brandschutz zuständige Dienststelle bzw. Brandschutzdienststellen abstellen.

(Diese Auflistung stellt nicht die Regelwerke dar, in denen die Belange des Brandschutzes festgelegt werden.)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)

Vom 4. Dezember 1997, Änderung vom 22.11.2000

§ 26 „... im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zu sorgen...“

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten

Beherbergungsstättenverordnung - BeVO - vom 1. April 2003

§ 12 (3) „... Gastbetten sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ...“

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

Versammlungsstättenverordnung-VStättVO-

Vom 5. Juli 2004

§ 41 (2) „... Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle der Betreiberin oder dem Betreiber bestätigt ...“

§ 42 (1) „... im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung...“

§ 42 (4) „... Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen...“

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO)

vom 30. November 1995, zuletzt geändert am 3. März 2006

§ 17 (1) „... Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen...“

Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie - M IndBauRL)

Stand März 2000 – ETB Schl.-Holst.

Nr. 5.1 „Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle unter Berücksichtigung...“

Nr. 5.12.2 „... Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind für Industriebauten mit einer Summe der Geschossflächen von...“

Nr. 5.12.3 „... sind der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle auf Verlangen mitzuteilen...“

Nr. 5.12.4 „... im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle in Abhängigkeit von der Art oder Nutzung des Betriebes...“

Nr. 5.12.6 „... im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Vorkehrungen zu treffen...“

E 7.1 „... Wenn von einem derartigen Feuerwehreinsatz im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle nicht ausgegangen werden muss, brauchen keine Anforderungen an diese Bauteile gestellt zu werden...“

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie - SchulbauR -)

Erlass des Innenministeriums vom 30. September 1999 - IV 651 - 515.234.2 -

Nr. 10 „...im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne...“

Landesverordnung über das Zelt- und Campingplatzwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung)

Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schleswig-Holstein vom 15. Juni 2001

§ 7 „...Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.“

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie -KLAR)

Fassung Juni 1996 vom 11. November 2003

Nr. 3 „...Aufstell- und Bewegungsflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle herzustellen...“

Nr. 8 „...Die für den Brandschutz zuständige Dienststelle kann eine größere Löschwassermenge verlangen, wenn dies erforderlich ist.“

Nr. 9.2 „...Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und...“

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe

- Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) -

Fassung August 1992,

Nr. 5.3.5 „...muss die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Einzelfall entscheiden.“

LV über Sportboothäfen (SportboothafenVO) vom 11.09.05

§ 3 „... eine ausreichende Löschwasserversorgung entsprechend den Vorgaben der Dienststelle für den vorbeugenden Brandschutz des Kreises...“

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz 1. SprengV

§ 23

(4) ... bedürfen für die Erprobung der Genehmigung *der für den Brandschutz zuständigen Stelle*, ...

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz 2. SprengV

4.2 Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen

(3) Sollen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe ortsbeweglich aufbewahrt werden, ist die Aufstellung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

Chemikaliengesetz

Gefahrstoffverordnung/Technische Regeln (TRGS)

TRGS 514 - Giftige Stoffe, Lagerung

Nr. 3.3.7 „... mit Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle andere Löschmittel als...“

TRGS 515 - Brandfördernde Stoffe, Lagerung

Nr. 4.3 „...Der Abstand kann in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse...“

TRbF 20-Läger

Ausgabe April 2001

Nr. 6.1 „...mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abgestimmtes Brandschutzkonzept, ...“

DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

Ausgabe Mai 2003

A.6 „Um bei langen Zufahrten einen ordnungsgemäßen Einsatz sicherstellen zu können, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bewegungsfläche.

Die Anzahl und die Lage der Bewegungsflächen sollten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.“

DIN 14096 (1) Brandschutzordnung

Ausgabe Januar 2000

Nr. 4.4 „...darf im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde...“

DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb

Ausgabe Nov. 2003

Nr. 5.2 „... zuständigen Stellen eindeutig geklärt und festgelegt werden, z.B. Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle ...“

Anhang F.1 „...Der Aufbau von Brandmeldeanlagen ist Bestandteil des vorbeugenden Brandschutzes.“

Richtlinien für die Zulassung von Feuerschutzabschlüssen

Institut für Bautechnik (IfBt), i.d.F.d. Bekanntmachung vom Januar 1989

Nr. 4.3.2.3 „...entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in Verbindung mit der Brandschutzdienststelle. Die...“

Richtlinie für den Brandschutz - -

VdS 2226: 2005-04 (03) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen zur Unterbringung oder Behandlung von Personen

Nr. 9 „...organisatorische Brandschutzmaßnahmen unbedingt auf dem neuesten Stand gehalten und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.“

Nr. 9.2 „...Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle aufgestellt werden...“

Nr. 9.3 „...Feuerwehrplan (nach DIN 14095) der mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen ist.“

Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff

VdS 2513.6/96 (01)

Nr. 11.3 „...Mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist die Vorhaltung von Sonderlöschmitteln (zum Beispiel Schaummittel) abzustimmen. ...“

Nr. 13.4 „...aufzustellen und der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen...“

Holz bearbeitende und verarbeitende Betriebe

VdS 2029: 2000-10 (02)

Nr. 6.2 „...Im Einzelfall hiervon abweichende Werte sind mit den zuständigen Stellen (Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle, Versicherer) abzustimmen...“